

# ZH\_OBERGERICHT LF150056 vom 20. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF150056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF150056)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF150056 du 20 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LF150056 del 20 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 1

a) A.\_\_\_\_\_ (Beklagter 1), B.\_\_\_\_\_ (Beklagte 2), C.\_\_\_\_\_ (Beklagter 3), N.\_\_\_\_\_ (Beklagte 4), O.\_\_\_\_\_ (Beklagter 5), D.\_\_\_\_\_ (Beklagte 6), E.\_\_\_\_\_ (Beklagter 7), F.\_\_\_\_\_ (Beklagte 8), G.\_\_\_\_\_ (Beklagte 9), Q.\_\_\_\_\_ (Beklagter 10), H.\_\_\_\_\_ (Beklagte 11), R.\_\_\_\_\_ (Beklagter 12), I.\_\_\_\_\_ (Beklagter 13), S.\_\_\_\_\_ (Beklagte 14), T.\_\_\_\_\_ (Beklagte 15), J.\_\_\_\_\_ (Beklagte 16), K.\_\_\_\_\_ (Beklagte 17), U.\_\_\_\_\_ (Beklagte 18), V.\_\_\_\_\_ (Beklagter 19), W.\_\_\_\_\_ (Beklagte 20) und AA.\_\_\_\_\_ (Beklagte 21) liessen sich nach Darstellung der Klägerin am 17. Juli 2015 ohne Einwilligung der Stadt L.\_\_\_\_\_ (Klägerin) auf dem Areal AB.\_\_\_\_\_ (Grundstück Kat.-Nr. ...) neben dem Campingplatz am AB.\_\_\_\_\_ nieder (vgl. act. 18 S. 5). Mit Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur vom 2. Oktober 2015 (act. 18) wurden die Beklagten verpflichtet, das Grundstück Kat.-Nr. ... am M.\_\_\_\_\_ -Weg in L.\_\_\_\_\_ unverzüglich und vollständig zu räumen und zu verlassen (Dispositiv Ziffer 1). Weiter wurde den Beklagten verboten, sich auf einem Grundstück der Klägerin ohne vorgängige Bewilligung der Klägerin niederzulassen und ihre Fahrzeuge und Einrichtungen abzustellen (Dispositiv Ziffer 2).

- 7 - b) Gegen diesen Entscheid erhoben die Beklagten 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 (nachfolgend Beklagte) Berufung mit obgenannten Rechtsbegehren. Die Eingabe der Beklagten 8 "Nachtrag Berufung gegen Urteil und Verfügung vom 2.10.2015 ..." vom 13. Juni 2016 mit dem Antrag auf Zuspreechung einer Entschädigung (act. 49) erfolgte nach Ablauf der Berufungsfrist, weshalb diese Eingabe im vorliegenden Verfahren unbeachtet zu bleiben hat. Gegenüber den Beklagten 4, 5, 10, 12, 14, 15, 18-21 blieb der vorinstanzliche Entscheid unangefochten und erwuchs in Rechtskraft. Vor Vorinstanz waren die Beklagten 1, 2, 6 und 7 durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ vertreten. Für das Berufungsverfahren mandatierte auch die Beklagte 9 diesen Rechtsvertreter. Nebst der Berufung erhob dieser Rechtsvertreter namens der Beklagten 1, 2, 6 und 7 auch Beschwerde gegen die Verfügung vom 2. Oktober 2015 betreffend unentgeltliche Rechtspflege und verlangte die Gutheissung des vor Vorinstanz gestellten Gesuches (act. 23 S. 3 f. i.V.m. S. 24). Mit Verfügung vom 5. November 2015 wurde der Klägerin Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (act. 35). Namens der Klägerin reichte Rechtsanwalt lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_ die Antwort innert Frist ein und stellte die oben erwähnten Rechtsbegehren (act. 42). Nachdem auch die Beklagte 16 mit Eingabe vom 1. Dezember 2015 (Poststempel) Berufung erhoben hatte (act. 44), wurde der Klägerin mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 Gelegenheit gegeben, ihre Berufungsantwort bezüglich dieser Partei zu ergänzen (act. 45). Die ergänzende Berufungsantwort mit den obenerwähnten Anträgen ging innert Frist am 17. Dezember 2015 beim Gericht ein (act. 47). c) Aus den Erwägungen der Klägerin, worin auf act. 22, die Berufungsschrift von K.\_\_\_\_\_, verwiesen bzw. auch die Beklagte 17

erwähnt wird (act. 42 Rz 3-4, S. 4 und Rz 33 S. 13), ergibt sich, dass sich die Berufungsanträge gemäss Ziffern 2-3 von act. 42 auch auf die Beklagte 17 beziehen, weshalb die vorerwähnten Berufungsanträge der Klägerin entsprechend angepasst wurden.

- 8 -

## **E. 2**

a) Strittig ist vorliegend einerseits die Räumungsklage gegen die Beklagten und andererseits der Erlass eines Verbotes gegenüber diesen Personen, sich auf einem städtischen Grundstück ohne Einwilligung niederzulassen und ihre Fahrzeuge sowie Einrichtungen abzustellen. Die Vorinstanz ging davon aus, es handle sich vorliegend nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit (act. 18 Erw. IV.2). Die Beklagten 1, 2, 6, 7 und 9 gehen von einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000.- aus (act. 23 S. 12) und die Klägerin setzt den Streitwert unter Hinweis auf das zur Hauptsache aus Acker-, Wiesen und Weideflächen bestehende, weder verpacht- noch vermietbare, in der Erholungszone 2 liegende 2'560 m<sup>2</sup> grosse Grundstück auf unter Fr. 10'000.- fest (act. 42 S. 7-8). b) Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn der Rechtsgrund des streitigen Anspruchs letzten Endes im Vermögensrecht ruht, mit der Klage letztlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Dies ist der Fall, wenn mit dem Rechtsbegehren die Zahlung einer Geldsumme gefordert wird oder wenn das Begehren seiner Natur nach in Geld schätzbar ist. Dies trifft zum Beispiel zu für Klagen aus Besitzesstörung wegen verbotener Eigenmacht nach Art. 928 ff. ZGB (BSK ZPO-Stein-Wigger, 2. Aufl., Art. 91 N 4 f.; vgl. auch BGer 4A\_328/2015 vom 10. Februar 2016 Erw. 6.1). Gestützt auf das erste Rechtsbegehren der Klägerin vor Vorinstanz, womit sie auf Räumung eines Grundstücks zielt, ist deshalb von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Ein Saisonplatz auf dem in unmittelbarer Nähe des von den Berufungsklägern beanspruchten Grundstückes liegenden Campingplatzes kostet für 6 Monate für einen kleinen Wohnwagen und eine Person Fr. 3'000.- (monatliche Kosten: Fr. 250.- Wohnwagen, Fr. 200.- Bewohner, Fr. 50.- Wasser/Haushaltkehricht, vgl. [www.camping.L.\\_\\_\\_\\_\\_.ch](http://www.camping.L._____.ch)). Unter Berücksichtigung, dass vorliegend 11 Beklagte das Verfahren weitergezogen haben und von einer Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten auszugehen ist, ist unabhängig davon, ob es sich um Acker-, Wiesen und Weideflächen handelt, von einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000.- auszugehen. Demzufolge sind die Eingaben der Beklagten als Berufung entgegen zu nehmen.

- 9 - c) Zu bemerken ist, dass entgegen den Ausführungen von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_ das Gericht auch ohne Angabe des Streitwertes auf eine Sache eintritt. Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c und Art. 244 Abs. 1 lit. d ZPO ist der Kläger zur Angabe des Streitwertes der Klage verpflichtet. Unterlässt er dies, so ist er in Anwendung von Art. 56 ZPO zur Nachreichung der fehlenden Angaben aufzufordern verbunden mit der Androhung, dass widrigenfalls das Gericht den Streitwert festsetzt bzw. schätzt (BSK ZPO-Stein-Wigger, 2. Aufl., Art. 91 N 25).

## **E. 3**

a) Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Beim Rechtsschutz in klaren Fällen müssen aber die Voraussetzungen nach Art. 257 Abs. 1 ZPO bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfüllt sein, weshalb die Berufungsinstanz die

Beurteilung der ersten Instanz generell nicht gestützt auf Urkunden prüfen kann, die nach Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren neu vorgelegt wurden (BGer 4A\_420/2012 vom 7. November 2012, Erw. 5). b) Die von der Klägerin im Berufungsverfahren eingereichten neuen Urkunden, nämlich Schreiben Stadtpolizei L. \_\_\_\_\_ vom 13.11.2015 (act. 43/2), Schreiben ...-Kollektiv AC. \_\_\_\_\_ vom 19.10.2015 (act. 43/3) sowie diverse Postkarten ...-Kollektiv AC. \_\_\_\_\_ (act. 43/4) sind deshalb im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Anders verhält es sich mit dem neu eingereichten Protokollauszug vom 19.05.1993 (act. 43/1), da dieser zur Klärung der Frage ihrer rechtmässigen Vertretung durch Rechtsanwältin lic. iur. Y1. \_\_\_\_\_ vor Vorinstanz dient, was das Obergericht von Amtes wegen zu prüfen hat. Die Vorinstanz erachtete die Vertretung gestützt auf die Vollmacht vom 19. Mai 1993 (act. 2) als zulässig und konnte deshalb auf eine Nachfristansetzung (Art. 132 Abs. 1 ZPO) verzichten. Vor Obergericht ist nun die rechtmässige Vertretung strittig, weshalb es der Klägerin (in Analogie zu Art. 132 Abs. 1 ZPO) im Rahmen ihrer Berufungsantwort erlaubt ist, dazu neue Urkunden einzureichen. Die mit der ergänzten Berufungsantwort

- 10 - (act. 47) eingereichte Rechtskraftbescheinigung für das vorinstanzliche Urteil i.S. gegen die Beklagte 16 (act. 48 S. 15) ist ebenfalls als Novum zuzulassen. c) Auf die Ausführungen von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ist nur soweit einzugehen, soweit sie seine Mandanten betreffen. Unbeachtlich bleiben seine Ausführungen bezüglich der restlichen, ihn nicht bevollmächtigenden Beklagten, insbesondere bezüglich der nicht appellierenden Beklagten.

#### **E. 4**

a) Nach Eingang der Eingabe der Stadt L. \_\_\_\_\_ betreffend Räumungsbefehl (act. 1) setzte die Vorinstanz den 21 Beklagten mit Verfügung vom 28. Juli 2015 eine Frist zur Stellungnahme zum Ausweisungsbegehren an (act. 4). Obwohl, bis auf die hier nicht interessierenden Beklagten 4 und 12, alle Beklagten mit einer Wohnadresse auf dem Rubrum aufgeführt waren, ordnete die Vorinstanz für alle Beklagten die polizeiliche Zustellung dieser Verfügung an die Zustelladresse M. \_\_\_\_\_-Weg in L. \_\_\_\_\_ an und stellte ein entsprechendes Rechtshilfegesuch an die Stadtpolizei L. \_\_\_\_\_ (act. 4 Dispositiv Ziffer 4 i.V.m. act. 5). Die Verfügung konnte durch die Polizei an der betreffenden Örtlichkeit beim ersten bzw. zweiten Zustellversuch den Beklagten 2, 6 und 7 zugestellt werden (act. 5). Gegenüber den übrigen Beklagten blieb die Zustellung erfolglos (act. 10) und die Vorinstanz publizierte ihnen gegenüber diese Verfügung am tt.mm.2015 im Amtsblatt unter Hinweis, der Entscheid könne bei der Vorinstanz bezogen werden (act. 11). Mit Eingabe vom 11. August 2015 stellte Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ namens der Beklagten 1, 2, 6, und 7 ein Fristerstreckungsgesuch (act. 6 i.V.m. act. 7) und nahm mit Eingabe vom 24. August 2015 zum Räumungsbegehren Stellung (act. 8). Der Entscheid wurde dem Rechtsvertreter der Beklagten 1, 2, 6 und 7 am 6. Oktober 2015 zugestellt (act. 24 S. 14 i.V.m. S. 1). Gegenüber den weiteren Beklagten erfolgte eine amtliche Publikation am tt.mm.2015 (act. 24 Dispositiv Ziffer 6 und act. 13). Der Rechtsvertreter reichte die Berufung namens der Beklagten 1, 2, 6 und 7 rechtzeitig ein (act. 23). Für die Beklagten 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17, für welche die Zustellung des vorinstanzlichen Urteils mittels Publikation erfolgte, lief die Berufungsfrist somit

- 11 - am Montag, 19. Oktober 2015, ab. Die Beklagten 3 (act. 19), 8 (act. 30 i.V.m. 31), 11 (act. 20), 17 (act. 22), 13 (act. 34) und die nunmehr durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ vertretene Beklagte 9 (act. 23) reichten die Berufung innert Frist ein. Die Beklagte 16 erhob

mit Poststempel vom 1. Dezember 2015 Berufung und wies darauf hin, dass sie von einer längeren Reise zurückgekehrt sei, und per Zufall erfahren habe, dass ihr Name wegen des Verfahrens gegen das ...-Kollektiv AC.\_\_\_\_\_ im Amtsblatt publiziert worden sei. Aufgrund ihrer Abwesenheit und da sie nicht damit gerechnet habe, dass sie im Amtsblatt publiziert würde, habe sie die 10tägige Berufungsfrist verpasst (act. 44). b) Ob ein Rechtsmittel rechtzeitig eingereicht worden ist, hängt davon ab, ob die Zustellung des Entscheides rechtmässig erfolgte und die Rechtsmittelfrist eingehalten wurde. Die Beklagte 16 bestreitet die korrekte Zustellung des Entscheides. Von der Rechtmässigkeit der Publikation des Entscheids vom 2. Oktober 2015 hängt sowohl die Zulässigkeit als auch die Begründetheit der Berufung ab. Eine solche zweifach erhebliche oder doppelt relevante Tatsache wird nur in einer Prüfungsstation untersucht. Die betroffene Zulässigkeitsvoraussetzung wird nicht geprüft, sofern sie – wie vorliegend – schlüssig behauptet wurde. Die Klärung der entsprechenden rechtlichen Frage erfolgt im Rahmen der materiellen Beurteilung und es wird ein Sachentscheid gefällt (KU- KO ZPO-Domej, 2. Aufl. 2014, Art. 60 N 6 f.; Hoffmann-Nowotny, Doppelrelevante Tatsachen in Zivilprozess und Schiedsverfahren, Zürich/St. Gallen 2016, N 83 ff., N 187 ff. und N 211 ff.; BGE 122 III 249; BGE 137 III 32 Erw. 2.3, BGer, 4A\_31/2011 vom 11. März 2011, Erw. 2). In prozessualer Hinsicht ist somit nicht vorgängig zu prüfen, ob die Beklagte 16 die Berufung rechtzeitig eingereicht hat, sondern es ist auch ihr gegenüber ein Sachentscheid zu fällen. Auf die Berufung der Beklagten 16 ist deshalb einzutreten.

## E. 5

a) Die Beklagten 3, 8, 11, 13, 16 und 17 machten zusammengefasst geltend, sie hätten erst im Zusammenhang mit der Publikation des angefocht-

- 12 - nen Ausweisungsentscheides durch die Stadt L.\_\_\_\_\_ von diesem Ausweisungsverfahren erfahren. Sie hätten vorgängig nie etwas zugestellt bekommen. Ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden. Die Zustellungen der Gerichtsunterlagen an sie seien nicht korrekt bzw. gar nicht erfolgt, obwohl sie über einen festen Wohnsitz, wo sie angemeldet seien, verfügt hätten (act. 19, 31, 20, 26=34, 44, 22). Die Beklagte 16 machte zudem geltend, sie habe bereits am 7. August 2015 ein Schreiben verfasst, dass sie weder dem ...-Kollektiv AC.\_\_\_\_\_ angehöre noch dort wohnhaft sei. Auf dieses Schreiben habe sie nie eine Antwort erhalten, weshalb die Sache für sie abgeschlossen gewesen sei. Kenntnis von ihrer Wohn- und Meldeadresse sollte das Gericht spätestens nach Erhalt dieses Schreibens gehabt haben (act. 44 sinngemäss). Auch die Beklagte 8 behauptete, sie habe nie dem Kollektiv angehört und sich am besagten Ort auch nicht niedergelassen. Zu Dispositiv Ziffer 2 des Urteils vom 2. Oktober 2015 (act. 18 S. 13) führte sie aus, sie erachte dieses Verbot unter verfassungsmässigen Gesichtspunkten wie der Niederlassungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und dem Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere der Bewegungsfreiheit als zu unbestimmt und unverhältnismässig. Da gegen sie kein Verfahren hätte eröffnet werden dürfen, habe sie auch keine Kosten zu tragen (act. 31 S. 3-4). Ferner wiesen die Beklagten 11 (act. 20 i.V.m. act. 21), 16 (act. 44) und 17 (act. 22) darauf hin, dass sie aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt von Dritten (christliche Organisation) belästigt worden seien, wobei die Beklagten 11 (act. 20) und 17 (act. 22) zusätzlich geltend machten, sie seien dadurch in ihrer Privatsphäre verletzt worden. Die Beklagte 8 machte für sich aufgrund der amtlichen Publikation eine Verletzung der Privatsphäre (Art. 13 BV) und ihrer Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB) geltend (act. 31 S. 5). b) Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ brachte für seine Mandanten (Beklagte 1, 2, 6, 7 und

9) u.a. vor, die Klägerin sei vor Vorinstanz nicht rechtsgültig vertreten gewesen, und die Zustellung der Gerichtsurkunden durch die Vorinstanz sei nicht ordnungsgemäss erfolgt. Die Klägerin – so der Rechtsvertreter – verfüge bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 3 der Klage über kein Rechtsschutzinteresse. Sie beantrage die Vollstreckung durch ein unzu-  
- 13 - ständiges Stadtammannamt. Überdies habe es die Vorinstanz unterlassen zu prüfen, ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliege. Rechtsschutz in klaren Fällen sei zu versagen, wenn das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen – u.a. die sachliche Zuständigkeit – strittig sei. Aus all diesen Gründen hätte nie auf die Klage eingetreten werden dürfen (act. 23 S. 11, 13). Bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 2 der Klage führte er u.a. aus, die Klägerin sei ihrer Verpflichtung, in geeigneter Form die von den Beklagten ausgehende Bedrohung nachzuweisen, dass sie sich auf den Grundstücken der Klägerin niederlassen und Einrichtungen abstellen wollen, in keiner Art und Weise nachgekommen. Die Klägerin verfüge über eine sehr grosse Anzahl von Grundstücken, welche sich in ihrem Finanz- und Verwaltungsvermögen befänden oder öffentliche Sachen im Gemeingebrauch seien. Angesichts dieses Umstandes sei ein generelles Verbot, sich auf einem der hundert Grundstücke der Stadt L.\_\_\_\_\_ niederzulassen und Fahrzeuge und Einrichtungen abzustellen, mit dem zivilprozessualen Bestimmtheitsgebot des Rechtsbegehrens sowie dem sachenrechtlichen Spezialitätsprinzip nie in Einklang zu bringen. Komme hinzu – so der Rechtsvertreter unter Hinweis auf das Strassengesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1981 –, dass die Beklagten ihre Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abstellen dürften, die als kommunale Parkplätze, Strassen und Trottoirs ebenfalls im Eigentum der Klägerin stehende Grundstücke seien. Ferner sei irritierend, dass ein Bezirksgericht zwingendes öffentliches Recht offensichtlich nicht angewendet habe. Die Vorinstanz hätte das Rechtsbegehren Ziffer 2 der Klage vollumfänglich abweisen müssen (act. 23 S. 23). c) Die Klägerin stellte sich u.a. auf den Standpunkt, sie sei vor Vorinstanz rechtsgültig durch Rechtsanwältin lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ vertreten gewesen. Der Stadtrat der Klägerin habe die Departementssekretärin des Departementes ... delegiert und bevollmächtigt, sie – die Klägerin – u.a. in allen Rechtsstreitigkeiten im summarischen Verfahren zu vertreten (act. 42 S. 4). Bezüglich der Zustellungsproblematik führte die Klägerin aus, die Zustellungen [gemeint ist die Zustellung der Verfügung vom 28. Juli 2015, act. 4]

- 14 - durch die Polizei an die Beklagten 2, 6 und 7 am 4. August 2015 und

## **E. 10**

August 2015 und durch Zustellung der Akten an den Vertreter des Beklagten 1 erwiesen sich als gesetzlich zulässig und seien nicht zu beanstanden. Zu entscheiden sei, ob die Publikation (act. 11) anstelle der ordentlichen Zustellung für die Beklagte 9 und alle übrigen Beklagten zulässig gewesen sei. Die Vorinstanz habe dazu keine Ausführungen gemacht. Die Beklagten – so die Klägerin – bestätigten, dass mindestens zwei Zustellversuche am 4. und 10. August 2015 stattgefunden und die Polizeibeamten die Beklagten 2 und 7 aufgefordert hätten, allen andern 19 Beklagten mitzuteilen, dass sie die Schriftstücke jederzeit auf dem Polizeiposten der Stadtpolizei L.\_\_\_\_\_ am ... abholen könnten. Die Zustellung am Aufenthaltsort sei demnach durch alle anderen und die weiteren Beklagten vereitelt worden (act. 42 S. 6). Sollte die Zustellung mittels Publikation hingegen nicht gültig erfolgt sein, wäre das Urteil der Vorinstanz mit Bezug auf die Beklagte 9 und alle übrigen Beklagten, welche Berufung erhoben haben, und wohl auch bezüglich aller übrigen Beklagten – nicht aber für die Beklagten 1, 2, 6 und 7 – ungültig und

müsste für diese Parteien aufgehoben werden und die Sache zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens an die erste Instanz zurück- gewiesen werden (act. 42 S. 7). Zur Zustellproblematik hinsichtlich der Be- klagten 16 verwies die Klägerin auf die Ausführungen in ihrer Berufungsant- wort vom 19. November 2015 (act. 42) und machte zusätzlich geltend, das Schreiben der Beklagten 16 vom 7. August 2015 befinde sich weder in den Akten der Vorinstanz, noch habe sie je ein solches Schreiben erhalten. Die Beklagte 16 sei aber auf ihrer Darstellung zu behaftet, ein solches mit dem von ihr behaupteten Inhalt verfasst zu haben. Nachdem die Verfügung der Vorinstanz vom 28. Juli 2015 am 4. August 2015 den Beklagten 2 und 7 zu- gestellt worden sei, habe die Beklagte 16 offensichtlich Kenntnis von dem bei der Vorinstanz anhängig gemachten Verfahren erhalten, so dass sie sich veranlasst gesehen habe, am 7. August 2015 jemandem mitzuteilen, dass sie angeblich weder dem ...-KKollektiv AC.\_\_\_\_\_ angehöre noch dort wohn- haft sei. Die Beklagte 16 habe demnach Kenntnis von dem gegen sie ge- führten Verfahren gehabt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Vor-

- 15 - instanz sei das Urteil vom 2. Oktober 2015 für die Beklagte 16 rechtskräftig geworden. Ihre Eingabe vom 26. November 2015 (Poststempel 1. Dezember 2015) sei offensichtlich verspätet (act. 47 S. 4). Zur Vollstreckung führte die Klägerin aus, sie habe in Ziffer 1 und 2 ihres Rechtsbegehrens (act. 1) den Antrag auf Androhung der konkreten Zwangs- vollstreckung gestellt. Dass sie mit Ziffer 3 des Rechtsbegehrens die Voll- streckung durch das Stadtammannamt L.\_\_\_\_\_ -Stadt beantragt habe, stelle in diesem Sinne kein zusätzliches Begehren dar, sondern konkretisiere le- diglich den Antrag auf Vollstreckungsmassnahmen gemäss Ziffer 1 und 2 des Rechtsbegehrens. Einerseits hätte die Vorinstanz in diesem Zusam- menhang die Zuständigkeit des Stadtammannamtes von Amtes wegen prü- fen und von Amtes wegen das örtlich zuständige Stadtammannamt L.\_\_\_\_\_ - ... für die Vollstreckung anweisen müssen, weshalb sie die Berichtigung des Dispositivs beantrage. Andererseits könne die mit der Vollstreckung betraute Person, d.h. die vom Gericht gemäss Art. 343 Abs. 3 ZPO angewiesene Be- hörde zur Vollstreckung die Hilfe der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen, d.h. das Stadtammannamt L.\_\_\_\_\_ -Stadt könne die Hilfe des ört- lich zuständigen Stadtammannamtes L.\_\_\_\_\_ -... in Anspruch nehmen und schliesslich hätte das örtlich unzuständige Amt die Vollstreckung von Amtes wegen dem örtlich zuständigen Amt zu überweisen (act. 42 S. 7, act. 47 S. 5). Ferner führte sie aus, sie mache ausschliesslich ihr Recht als Eigen- tümerin und Besitzerin des in Frage stehenden Grundstücks geltend und wehre einen unrechtmässigen Eingriff in ihr Eigentums- und Besitzesrecht ab, was klarerweise dem Zivilrecht unterstehe (act. 42 S. 8-9). d) Auf die weiteren Ausführungen der Parteien ist soweit nötig nachfolgend einzugehen. 6. a) Ob die Klägerin vor Vorinstanz rechtsgültig durch Rechtsanwältin lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ vertreten war, ist nachfolgend zu prüfen. b) Nach § 11 Abs. 1 Anwaltsgesetz (AnwG) ist (u.a.) die berufsmässige Ver- tretung im Zivilprozess vor den Schlichtungsbehörden und den Gerichten

- 16 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten. Der frühere § 12 An- waltsgesetz, der (u.a.) das summarische Verfahren vom Anwaltsmonopol ausnahm, wurde per 1. Januar 2011 aufgehoben (im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO). Seither regelt Art. 68 Abs. 2 lit. b-d ZPO die Ausnahmen vom Anwaltsmonopol für die Verfahren nach der ZPO. Nach diesen Bestimmungen ist das summa- rische Verfahren nicht mehr allgemein vom Anwaltsmonopol ausgeschlossen. c) Die Stadtgemeinde L.\_\_\_\_\_ ist, wie bereits die

Vorinstanz ausführte, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Bei Frau lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ handelt es sich um die Departementssekretärin des Departementes .... Sie wurde im Namen des Stadtrates von L.\_\_\_\_\_ am tt. Mai 1993 bevollmächtigt, die Stadt- gemeinde L.\_\_\_\_\_ in sämtlichen Miet- und Pachtstreitigkeiten vor der Schlichtungsbehörde in Mietsachen und in sämtlichen summarischen Ver- fahren zu vertreten. Unterzeichnet war die Vollmacht vom Stadtschreiber Dr. AD.\_\_\_\_\_ und von AE.\_\_\_\_\_, welcher namens des Stadtpräsidenten Dr. AF.\_\_\_\_\_ unterschrieb (act. 2). Dr. phil. AF.\_\_\_\_\_ war von 19.. bis 20.. Stadtpräsident und AE.\_\_\_\_\_ war von 19.. bis 20.. Stadtrat (vgl. [http://stadt.L.\\_\\_\\_\\_\\_.ch/...](http://stadt.L._____.ch/...)). Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Vollmacht nicht korrekt unterzeichnet wurde. Überdies ist zu bemerken, dass gemäss Ziff. X Kompetenzordnung der Stadt L.\_\_\_\_\_ vom 25. August 1993 im Be- reich Gesamtstadtrat der Stadtpräsident und der Stadtschreiber zu unter- schreiben hatten. Ob diese Vollmacht heute noch gültig ist, kann aber offen gelassen werden. Die Vertretungsbefugnis von Frau lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ ergibt sich nämlich vorliegend aus dem Stadtratsbeschluss vom tt. Mai 2015 (act. 3/16) und der Gesetzgebung. Der Stadtrat vertritt u.a. die Stadtgemeinde gegen aussen und erhebt gerichtliche Klagen (§ 41 Abs. 2 Ziff. 17 der Gemeindeordnung vom 26. No- vember 1989). Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, seinen Ausschüssen oder Kommissionen, dem einzelnen Mitglied als Vorsteher eines Departementes oder von einzelnen besonders bezeichneten Beamten erledigt (§ 47 Abs. 1 Gemeindeordnung). Die Bewirt-

- 17 - schaftung der städtischen Liegenschaften ist Aufgabe des Departementes ... (§ 8 Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 10. Juli 2006 [VOS] i.V.m. § 4 Vollzugsverordnung über die Organisation der Stadt- verwaltung vom 13. Dezember 2006 [VVOS]). In der Stadtratssitzung vom

### **E. 13**

Mai 2015 hat der Stadtrat das Geschäft "...-Kollektiv AC.\_\_\_\_\_ Zu- kunftsorientierte Lösung" – demnach unabhängig vom jeweiligen Aufent- haltsort der Besetzer – an das Departement ... zur direkten Erledigung zu- gewiesen. Unter Bemerkungen wurde festgehalten: "Nach AG.\_\_\_\_\_ [Stadt- rätin AG.\_\_\_\_\_, Vorsteherin des Departementes ...] läuft es auf eine privat- rechtliche Räumung hinaus. SR [Stadtrat] unterstützt diese Haltung" (act. 3/16). Frau Y1.\_\_\_\_\_ unterzeichnete ihre Eingabe vom 27. Juli 2015 an die Vorinstanz mit "DEPARTEMENT ..., Rechtsanwältin lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_, Departementssekretärin" (vgl. act. 1). Sie handelte mithin in Erfüllung von Aufgaben dieses Departementes in Vertretung der Departementsvorstehe- rin. Die Vertretung hätte ebenso gut einem anderen Angestellten der Stadt L.\_\_\_\_\_, z.Bsp. einem Juristen ohne Anwaltspatent, übertragen werden können. Gemäss § 5 VOS kann nämlich die Departementsvorsteherin ein- zelne Aufgaben, die einem Amt, Bereich oder Betrieb zugeteilt sind, sich selbst oder dem Departementssekretariat unterstellen oder anders zuteilen. Frau Y1.\_\_\_\_\_ handelte daher vor Vorinstanz nicht als (selbständige) Rechtsanwältin im Sinne von § 10 f. AnwG (LS215.1), sondern als Ange- stellte des ...-Departementes der Stadt L.\_\_\_\_\_ auf Stufe Stabsstelle (vgl. § 4 VVOS). Sie verwendete zwar in ihrer Eingabe vor Vorinstanz die Be- zeichnung "Rechtsanwältin", dies ist jedoch vorliegend nicht von Bedeutung und bloss im Sinne eines Titels zu verstehen. Die Vertretung der Stadt L.\_\_\_\_\_ durch Frau lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ fiel daher nicht unter das Anwaltsmo- nopol und die Klägerin war demzufolge vor Vorinstanz rechtmässig vertre- ten. 7. a) Das Gericht hat Vorladungen, Verfügungen und Entscheide sowie Einga- ben der Gegenpartei den betroffenen Personen zuzustellen

(Art. 136 ZPO). Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Emp-

- 18 - fangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Im Kanton Zürich fallen nebst der eingeschriebenen Postsendung insbesondere die Zustellung durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindeammann oder die Polizei in Betracht (§ 121 Abs. 1 GOG). Die Zivilprozessordnung sieht in Art. 141 Abs. 1 auch die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt vor, nämlich dann, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (lit. a), eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (lit. b) oder eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat (lit. c). Vorliegend interessiert vor allem die Anwendbarkeit von Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO. In der Regel darf erst von einer Unmöglichkeit ausgegangen werden, wenn entsprechende Versuche des Gerichts tatsächlich gescheitert sind, beispielsweise wenn der Zustellungsempfänger eine Zustellung vereitelt, indem er weder die eingeschriebene Postsendung abholt, noch zuhause persönlich angetroffen werden kann (KUKO ZPO-Weber, 2. Aufl. 2014, Art. 141 N 2; Lukas Huber, DIKE-Komm ZPO, online-Version: 16.4.2012, Art. 141 N 16 f.; BSK ZPO-Gschwend/Bornatico, 2. Aufl. 2013, Art. 141 N 3). Es braucht drei formelle Versuche auf zwei verschiedenen Wegen damit von einer Unmöglichkeit der Zustellung ausgegangen werden darf (vgl. dazu OGerZH PF150044 vom 2. September 2015). Auch die Unzumutbarkeit der ordentlichen Zustellung, also wenn diese mit ausserordentlichen zeitlichen, personellen oder finanziellen Umständen verbunden wäre, muss sich konkret abzeichnen. Immerhin darf sich das Gericht in beiden Fällen auf allgemein- oder gerichtsnotorische Tatsachen stützen. In der Lehre werden als Beispiele Bürgerkriegswirren, eine gänzlich fehlende staatliche Struktur des Landes, die permanente Wei- gerung eines Regimes, Rechtshilfe zu leisten, oder der Umstand, dass Rechtshilfebegehren zwar entgegen genommen, aber in der Folge erst nach Jahren oder gar nicht bearbeitet werden, genannt (KUKO ZPO-Weber, 2. Aufl. 2014, Art. 141 N 2; ZK ZPO-Staehelin, 2. Aufl. 2013, Art. 141 N 2; BK ZPO-Frei, Art. 141 N 12; Lukas Huber, DIKE-Komm ZPO, online-

- 19 - Version: 16.4.2012, Art. 141 N 16 f.; BSK ZPO-Gschwend/Bornatico, 2. Aufl. 2013, Art. 141 N 3). Daraus erhellt, dass die Wahl der ordentlichen Zustellungsart durchaus im Ermessen des Gerichtes liegt. Die Publikation gestützt auf den Auffangtatbestand gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO darf hingegen als ultima ratio nur zur Anwendung gelangen, wenn die genannten Voraussetzungen dafür erfüllt sind. b) Die Vorinstanz versuchte, wie bereits erwähnt, den Beklagten die Verfügung vom 28. Juli 2015 zunächst mit Hilfe der Polizei am M.\_\_\_\_-Weg in L.\_\_\_\_ zuzustellen. Lediglich die Beklagten 2 und 7 konnten beim ersten Zustellversuch am 4. August 2015 angetroffen und ihnen gegen Unterschrift je ein Exemplar der Verfügung vom 28. Juli 2015 sowie der Klage vom 27. Juli 2015 ausgehändigt werden (act. 5 S. 3 und S. 5, act. 10 S. 9). Am 10. August 2015 konnten auch der Beklagten 6 die beiden Urkunden durch die Polizei übergeben werden (act. 5 S. 4, act. 10 S. 5). Mit Ausnahme der drei erfolgreichen Zustellungen an die Beklagten 2, 6 und 7 scheiterten die Zustellversuche gegenüber den restlichen Beklagten. Bezüglich des Beklagten Nr. 1 ist Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_ beizupflichten (vgl. act. 23 S. 9), dass die Vorinstanz fälschlicherweise davon ausgeht, diesem sei die Verfügung vom 28. Juli 2015 persönlich zugestellt worden (vgl. act. 18 S. 6). Auch ihm konnte die Verfügung durch die

Polizei nicht ausgehändigt werden, sondern die Zustellung erfolgte am tt.mm.2015 durch amtliche Publikation (act. 11). Aus den gescheiterten Zustellversuchen kann aber nicht geschlossen werden, dass eine ordentliche Zustellung an die Beklagten 1, 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 gänzlich unmöglich gewesen wäre. Daran ändert auch nichts, dass auf dem Polizeiposten die Verfügungen für die betreffenden Beklagten für ein paar Tage zur Einsicht aufgelegt wurden. Die Polizei hinterlässt im Gegensatz zur eingeschriebenen Postsendung dem Zustellungsempfänger nach erfolglosem Zustellversuch keinerlei Hinweise auf diesen. Trifft die Polizei den Zustellempfänger nicht an, muss davon ausgegangen werden, dass dieser auch keine Kenntnis des Zustellversuches hat, unabhängig davon, ob die Polizei letztlich nur einmal oder mehrere Male vor Ort war. Vor diesem Hintergrund kann nicht grundsätzlich angenommen werden, die Zustellemp-

- 20 - fänger hätten sich bewusst den – wenn auch wiederholten – Zustellungsversuchen durch die Polizei entzogen und die Zustellung dadurch unmöglich gemacht. Bezüglich der Beklagten 16 ist festzustellen, dass sich, entgegen den Ausführungen der Klägerin, das Schreiben der Beklagten 16 vom 7. August 2015 in den vorinstanzlichen Akten befindet. Darin wird Folgendes ausgeführt: "Hiermit bestätige ich, J.\_\_\_\_\_, dass ich weder dem ...-Kollektiv AC.\_\_\_\_\_ angehörig, noch am M.\_\_\_\_\_-Weg, L.\_\_\_\_\_ wohnhaft bin oder meine Zeit als Gast dort verbringe. Ich wohne an der ...-Strasse ..., L.\_\_\_\_\_". Dieses Schreiben reichte Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ mit seiner Klageantwort vom 24. August 2015 als Beilage 5 ein zum Nachweis dafür, dass sich die Beklagten 1-21 nicht auf dem Grundstück Kat. Nr. ... am M.\_\_\_\_\_-Weg in L.\_\_\_\_\_ aufhalten (act. 8 S. 8). Dieses Belegstück wurde von der Vorinstanz als act. 9/5 zu den Akten genommen. Aus dem Schreiben kann nicht abgeleitet werden, dass der Beklagten 16 die Verfügung von amtlicher Seite zugestellt werden konnte. Sollte sie, wie es scheint, von dritter Seite Kenntnis von dem gegen sie geführten Verfahren erhalten haben, vermag dies die unkorrekte Zustellung der Verfügung vom 28. Juli 2015 nicht zu heilen. Auch eine Zustellungsverweigerung könnte daraus nicht abgeleitet werden. Es ist nicht ihre Pflicht, sich beim Gericht bzw. der Polizei nach etwaigen Zustellversuchen zu erkundigen. Vor der Annahme der Unmöglichkeit der Zustellung hätte die Vorinstanz einen dritten formellen Zustellversuch auf einem anderen Weg als dem bisher gewählten vornehmen müssen. Die Beklagten 1, 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 wurden im Rubrum der Verfügung vom 28. Juli 2015 mit ihren Meldeadressen aufgeführt (vgl. act. 4). Damit wäre es nahe gelegen, eine postalische Zustellung an diese Meldeadressen zu versuchen. Bezüglich des Beklagten Nr. 1 wurde die Zustellung der Verfügung vom 28. Juli 2015, wie bereits erwähnt, durch amtliche Publikation vorgenommen. Diese erfolgte am tt.mm.2015 (act. 11), zu einem Zeitpunkt, als der Beklagte 1 bereits anwaltlich vertreten war und die Zustellung deshalb an seinen Vertreter hätte erfolgen müssen (Art. 137 ZPO). Am 12. August 2015 ging nämlich bei der Vorinstanz ein Fristerstreckungsgesuch von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ein, welches er u.a. na-

- 21 - mens des Beklagten 1 stellte (act. 6-7). Der Rechtsvertreter hatte aufgrund seiner weiteren Mandate bereits Kenntnis von dieser Verfügung und konnte deshalb auch die Interessen des Beklagten 1 wahrnehmen. Trotz fehlerhafter Zustellung konnte der Beklagte 1 somit am Verfahren teilnehmen. Der Endentscheid wurde ihm korrekt, an die Adresse seines Rechtsvertreters, zugestellt (act. 18 S. 13 Dispositiv Ziffer 6). Ihm gegenüber erweist sich daher der Endentscheid nicht als nichtig (vgl. nachstehend lit. d).  
c) Nach dem oben Ausgeführten hätte demnach die Vorinstanz vor der Publikation der

Zwischenverfügung vom 28. Juli 2015 und des Endentscheides weitere Arten der ordentlichen Zustellung an die Beklagten 3, 8, 9, 11, 13,

#### **E. 16**

und 17 (erfolglos) versuchen müssen, damit die ordentliche Zustellung im Sinne von Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO als unmöglich zu gelten hat. Es gibt nämlich keine Hinweise dafür, dass die Unmöglichkeit von Zustellungen an die Beklagten 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 allgemein- oder gerichtsnotorisch ist bzw. dass die übrigen ordentlichen Zustellungsarten mit konkreten ausser- ordentlichen Umtrieben verbunden wären. Im Gegenteil muss zumindest die Vornahme zusätzlicher Zustellversuche mittels eingeschriebener Postsendung gegen Empfangsbestätigung angesichts der Meldeadresse der Beklagten 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 in der Schweiz (vgl. Rubrum von act. 4) und unter Berücksichtigung des dabei verhältnismässig geringen administrativen, personellen und finanziellen Aufwandes als zumutbar und auch möglich erachtet werden. Aus diesen Gründen erweisen sich sowohl die Publikation der Verfügung vom 28. Juli 2015 als auch diejenige des Endentscheides vom 2. Oktober 2015 bezüglich der Beklagten 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 als unzulässig. In der Folge gelten die beiden Entscheide mangels gehöriger Zustellung als nicht mitgeteilt und damit ungültig (BSK ZPO- Gschwend/Bornatico, 2. Aufl. 2013, Art. 136 N 10). Sie entfalten keine Rechtswirkungen, was von Amtes wegen zu beachten ist (BSK ZPO- Gschwend/Bornatico, 2. Aufl. 2013, Art. 136 N 10 und N 12 sowie Art. 138 N 26; BGE 116 Ia 215 Erw. 2, BGE 122 I 97 Erw. 3, BGE 127 II 32 Erw. 3g sowie BGE 137 I 273 Erw. 3.1 mit Verweisen auf weitere jüngere Entscheide).

- 22 - d) Grundsätzlich wäre eine fehlerhafte Zustellung des Endentscheides zu verbessern, indem die Zustellung zu wiederholen ist. Da den Beklagten 3, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 jedoch bereits die Verfügung vom 28. Juli 2015 nicht zugestellt worden ist, sie deshalb am Verfahren, von welchem sie keine Kenntnis erhalten hatten, nicht teilnehmen konnten, ist das Urteil vom 2. Oktober 2015 mit einem derart schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet, dass es nichtig erscheint (BSK ZPO-Gschwend/Bornatico, 2. Aufl. 2013, Art. 138 N 26; BGE 129 I 361 Erw. 2.1 f.; BGer 5P.330/2005 vom

#### **E. 17**

Auf die Berichtigungsbegehren der Klägerin (vgl. act. 42 S. 13 f.) ist zufolge Aufhebens des vorinstanzlichen Urteils nicht einzutreten.

#### **E. 18**

Da die Beklagte 8, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt, keine Kosten zu tragen hat, erübrigt es sich, ihr vor Erlass des Endentscheides über allfällig anfallende Kosten Auskunft zu geben (vgl. act. 30 und act. 37).

#### **E. 19**

Mit der Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das vorinstanzliche Verfahren und der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das vorliegende Verfahren (vgl. nachstehend Ziffer 20) wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Beklagten 1, 2, 6, 7 und 9 für das vorliegende Verfahren hinfällig.

#### **E. 20**

a) Obsiegen die Beklagten 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 16 und 17, ist auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, soweit diese davon betroffen sind,

aufzuheben, wobei kein Anlass besteht, die Kostenfestsetzung (Fr. 500.-) gemäss Dispositiv Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids (act. 18 S. 13) zu ändern. Sie ist zu bestätigen. b) Die Klägerin hat vor Vorinstanz 21 Personen ins Rechts gefasst. Elf Personen haben das erstinstanzliche Urteil angefochten und obsiegen. Die Klägerin unterliegt somit im erstinstanzlichen Verfahren zu rund 50 %. Sie hat die Kosten der Vorinstanz somit zur Hälfte zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In diesem Umfang kann sie von den nichtanfechtenden Beklagten Ersatz verlangen. Die Ersatzpflicht und Solidarhaftung der (anfechtenden) Beklagten entfällt. Ferner hat die unterliegende Klägerin die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr vollumfänglich zu tragen. Diese ist in Anwendung von § 12 i.V.m. § 4 und § 8 GebV OG auf Fr. 2'500.- festzusetzen. c) Die Beklagten 1, 2, 6, 7 und 9 verlangten in ihrem Rechtsbegehren (vgl. vorstehend S. 5) für beide Verfahren eine Entschädigung. Die Regelung der Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren ist jedoch lediglich in Bezug auf die Beklagten 1, 2, 6 und 7 neu zu fassen, da die Beklagten 9 am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilnahm. Die Klägerin wird deshalb ge-

- 33 - gegenüber den Beklagten 1, 2, 6 und 7 für beide Verfahren und gegenüber der Beklagten 9 lediglich für das vorliegende Verfahren entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ZPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten 1, 2, 6 und 7 bereits im vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertreten waren. Die Parteientschädigung für die Beklagten 1, 2, 6, 7 und 9 ist in Anwendung von § 13 Abs. 1 i.V.m. § 4, § 8 und § 9 AnwGeb V für beide Verfahren auf insgesamt Fr. 6'700.- (Fr. 3'200.- erstinstanzliches Verfahren, Fr. 3'500.- zweitinstanzliches Verfahren) zuzüglich 8 % MwSt festzusetzen. Die Beklagten 3, 8, 11, 13, 16 und 17 hatten keine Entschädigung für das vorliegende Verfahren verlangt, jedenfalls nicht innert Frist (vgl. Erw. 1.b), weshalb ihnen auch keine zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.